

finden könne. Unter dem 9. September wird der Ehefrau Rodigs mitgetheilt, der Zustand ihres Ehemanns zeige keine Besserung.

Unter dem 2. November 1892 wird der Zustandsvormund benachrichtigt, daß Rodig allerdings nicht als genesen zu bezeichnen sei, doch könnte eine versuchsweise Beurlaubung erfolgen, wenn der Vormund dafür die Verantwortung tragen wolle. Letzterer hat sich jedoch hierzu außer Stande erklärt. Eine anderweite Anfrage des Vormunds in dieser Richtung wird im März 1893 dahin beantwortet, daß Rodig zur Zeit nicht beurlaubt werden könne. Unter dem 12. April 1893 erhält die Ehefrau Rodigs von der Anstaltsdirektion die Mittheilung: dafern sie für alle aus der Entnahme des Kranken aus der Anstalt etwa entstehenden Schäden, Widrigkeiten, unliebsamen Vorkommnisse etc. auch der Behörde gegenüber die Verantwortung übernehmen zu wollen sich schriftlich verpflichte, solle eine Beurlaubung des Kranken nunmehr stattfinden. Nachdem Frau Rodig diese Erklärung am 17. April 1893 zu Protokoll gegeben hatte, wurde selben Tages Rodig auf unbestimmte Zeit nach Leipzig beurlaubt, am gleichen Tage hiervon auch der Zustandsvormund unterrichtet. Letzterer machte am 18. April 1893 dem Amtsgerichte Leipzig als der Vormundschaftsbehörde hierüber Anzeige.

Bereits Ende Mai 1893 überreichte Rodig dem Amtsgerichte eine längere Eingabe, seine Erbansprüche betreffend, worauf der Vorstand der Abtheilung für Vormundschaftsachen die Sachlage ihm erläuterte und ihn, wie er hoffte, verständigte. Weiter richtete Rodig an das Königliche Justizministerium ein Unterstützungsgesuch, beschwerte sich auch bei dem Amtsgerichte über das Verfahren der Armenbehörde. Bei dem Berichte des Amtsgerichts an das Königliche Justizministerium auf jenes Gesuch hin im Juli 1893 wird Rodig als arbeitscheuer Querulant bezeichnet, der jetzt in geschlossene Armenpflege genommen und im Ermittirtenhause untergebracht worden sei.

Ein Antrag des Zustandsvormunds um Enthebung der Vormundschaft, der sich namentlich auf den Umstand stützte, daß Rodig ohne des Vormunds Zuthun aus der Anstalt zu Colditz entlassen worden, wurde zunächst auf gerichtsarztliches Gutachten hin abgelehnt. Später stellte Rodig selbst den Antrag, diesem wurde Anfang Oktober 1893 stattgegeben, da nach anderweitem gerichtsarztlichen Gutachten die Staatsanwaltschaft ablehnte, die Einleitung des Entmündigungsverfahrens zu beantragen.

Dies war nach den Akten des Rathes der Stadt Dresden, der Königlichen Landesanstalt Colditz und des Königlichen Amtsgerichts Leipzig der Sachstand, als Rodig sich unter dem 10. November 1893 an die Ständeversammlung mit einer Eingabe wandte. In dieser führte er Beschwerde wegen Rechtsverweigerung beziehentlich Rechtsbeugung in der eingangs dargelegten Erbschaftsangelegenheit. Er erhob in dieser Beschwerde Anspruch darauf, daß die Ständeversammlung ihm behülflich sei, zu seinem angeblichen Erbrechte zu gelangen, und weiter auf Schadenersatz dafür, daß er ungerechtfertigter Weise in die Irrenanstalt gebracht worden sei.

In der Sitzung am 8. Januar 1894

(Mittheilungen über die Verhandlungen der I. Kammer des Landtags S. 77)

ist der hohen ersten Kammer hierüber mündlich in ausführlicher Weise namens der vierten Deputation Bericht erstattet worden. Antragsgemäß wurde ohne Debatte einstimmig beschlossen, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Ein gleicher Beschluß wurde seitens der hohen zweiten Kammer in der Sitzung am 29. Januar 1894 gefaßt.

(Mittheilungen über die Verhandlungen der II. Kammer des Landtags S. 445.)

Diese Beschlüsse gründeten sich auf die Thatsache, daß die angefochtenen Entscheidungen durchaus gesetzmäßig erfolgt sind, auch der Beschwerdeführer alle möglichen Instanzen angerufen hat und ihm von allen Instanzen begründete Entscheidungen zugegangen sind, deshalb weder von einer Rechtsbeugung noch von einer Rechtsverweigerung die Rede sein